

lich und bringt in Vorschlag, 2) daß die specielle Berathung nur bei denjenigen §§. oder Artikeln eines Gesetzentwurfs oder einer sonstigen Berathungsvorlage statt finde, bei welchen entweder die Deputation eine Bemerkung oder Erinnerung gemacht hat, oder eine solche im Laufe der Debatte vom Referenten oder vom königl. Commissar geschehen, oder von einem Mitgliede der Kammer ein Veränderungsvorschlag Tages vor der Sitzung oder doch jedenfalls vor Anfang der Sitzung schriftlich beim Präsidio eingebracht oder während der Discussion vorgebracht worden ist, aber nur dann, wenn der Veränderungsvorschlag die erforderliche Unterstützung erhalten hat, wogegen über alle §§. und Artikel, bei denen weder das eine, noch das andere der Fall, ohne Verlesung derselben abzustimmen wäre.

D. Weber: Die Deputation scheint den Wunsch zu haben, daß Anträge, welche Erzeugnisse des Augenblicks sind, thunlichst unterdrückt werden möchten; dieß kann zwar für den dormaligen Landtag durch die Nothwendigkeit bis auf einen gewissen Punkt geboten sein, allein es stört offenbar die Freiheit der Berathung; denn nicht Jeder ist so geübt in der Entwicklung der Ideen, daß er sofort für seinen Antrag die Hälfte der Kammermitglieder gewinnen kann, welche die Deputation zur Unterstützung verlangt. Besonders muß man es aber beachten, daß zuweilen durch die gestellten Amendements ganz neue oder veränderte Bestimmungen in ein Gesetz kommen, die wiederum in späteren §§. Abänderungen wünschenswerth machen, und diese letzteren können und müssen erst während der Verhandlung entstehen, daher nicht schriftlich, sondern nur mündlich angebracht werden, und es ist sehr hart, auch für sie, dem bisherigen Verfahren entgegen, die Unterstützung durch die Hälfte zu verlangen. Ich schlage deshalb vor, die Worte beizufügen: „Bei solchen §§., deren Bedeutung durch die während der Sitzung gemachten Veränderungen geändert worden ist, bedarf ein während der Sitzung vorgebrachter Antrag nur ein Viertel der Anwesenden zur Unterstützung.“

Dieser Antrag erregt zwar von mehreren Seiten Bedenken und vorläufigen Widerspruch, man setzt indessen die eigentliche Discussion, so wie die Beschlussfassung darüber, bis zu dem 4. Punct aus, welcher von der Unterstützung der Amendements handelt.

Was nun den eigentlichen Gegenstand des zur Berathung vorliegenden Deputationsvorschlags anlangt, so erklärt sich gegen letztern zuvörderst

v. Polenz: Er ist theils gegen die Landtagsordnung, welche §. 71. die Verlesung der §§. vorschreibt, theils überhaupt nicht rationell, da das Gesetz sogar die Verlesung minder wichtiger Gegenstände, z. B. der Recognitions-Registraturen vorschreibt, und da nur eine gründliche Berathung das den Kammermännern ertheilte Befugniß rechtfertigen kann. Abkürzung ist nicht die letzte und höchste Rücksicht, die man zu nehmen hat, sonst wird man consequent am Ende die ganze Berathung einstellen und die Gesetzgebung der Regierung allein überlassen müssen.

Bürgerm. Ritterstädt: Ich halte ebenfalls dafür, daß §. 71. der Landtagsordn. dem Vorschlage der Deput. entgegensteht, und finde es auch durchaus unerlässlich, daß das wichtige Geschäft der Begutachtung von Gesetzen in einer gewissen strengen Form genommen werde. Nach dem Vorschlage der Deputation wird es

das Ansehen gewinnen, als ob man die nicht vorgelesenen §§. ohne Prüfung annimmt, und wenn auch durch die Verlesung vielleicht eines oder des anderen Amendements eine Discussion entsteht, welche keinen Nutzen gewährt, so hebt der Mißbrauch den Gebrauch nicht auf. Dagegen habe ich bereits früher darauf angetragen, die Verlesung der den Gesetzen beigegebenen Motiven zu unterlassen; es hat dieß aber damals Seitens der Regierung nicht Genehmigung gefunden. Uebrigens scheint die Verlesung der §§. schon um der Zuhörer willen nothwendig.

Secr. Harß: Auch ich erkläre mich gegen den Vorschlag der Deputation, durch dessen Annahme die Gründlichkeit der Berathung leiden muß, und die Meinung der Deputation, mit der doch nicht immer alle Mitglieder der Kammer einverstanden sind, ein zu großes Uebergewicht gewinnt, indem fast nur die von ihr monirten §§. in Berathung gelangen werden.

Prinz Johann: Wenn der gemachte Vorschlag wirklich mit den Bestimmungen der Landtagsordnung nicht harmonirt, so ist dieß kein Grund dagegen, indem man eben damit beschäftigt ist, Modificationen der Landtagsordnung zu Gunsten der Abkürzung eintreten zu lassen. Die Verlesung der §§. und dazu gehörigen Motiven kostet nicht nur an sich viel Zeit, sondern verlängert das Geschäft auch dadurch, daß während der Verlesung manche Bemerkung entsteht, und dann zur Discussion gebracht wird, die vorher nicht gehörig erwogen worden ist. Sonach kann der Vorschlag zwar manche unnöthige Discussion abschneiden, aber der Gründlichkeit der Berathung gewiß nicht Eintrag thun.

Bürgermeister Bernhaldi: Der §. 71. erheischt die Verlesung derjenigen §§., welche keine Bemerkung veranlassen haben, und über die daher auch keine Discussion statt zu finden braucht, nicht. Ich bemerke, daß das viele Vorlesen gleich unangenehm für den Referenten wie für die Zuhörer sein muß.

v. Carlowitz: Wenn die §§. verlesen werden, kann auch die Vortragung der Motiven nicht umgangen werden.

Bürgermeister Hübler: Gerade der vorliegende Vorschlag wird am meisten zur Beschleunigung der Verhandlungen beitragen, und es werden gediegenere Gedanken zum Vorschein kommen, wenn nicht durch das unnöthige Vorlesen Vorschläge erweckt werden, die den Antragstellern im Augenblicke in den Sinn kommen, ohne vorher wirklich gereift zu sein. Uebrigens scheint sich das jetzt vorgeschlagene Verfahren auch bei einigen am Schlusse des vorigen Jahres berathenen Finanzgesetzen als zweckmäßig bewährt zu haben.

Staatsminister v. Lindenau: Ich trete ebenfalls der Ansicht der Deputation bei. Da die Gesetzentwürfe gedruckt und vertheilt werden, so erhält jedes Kammermitglied dadurch nicht nur Gelegenheit, sondern es wird ihm auch zur Pflicht, solche gründlich im Voraus zu prüfen, und das, was er dagegen etwa einzuwenden habe, vorzubereiten. Sonach ist eine Verlesung der nicht monirten §§. nicht weiter nothwendig, und ich halte es für eine Pflicht der Kammer, alles Ueberflüssige zu vermeiden, um ein Geschäft so schnell als möglich zu beendigen, welches eine so große Menge der besten Kräfte in Anspruch